

## **Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA)**

vom 18.06.1986 (Stand 01.04.2021)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 17 des Gesetzes vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer<sup>1)</sup>,

auf Antrag der Gemeindedirektion,

*beschliesst:*

### **Art. 1 Heimatausweis**

<sup>1</sup> Der Heimatausweis wird von der Einwohnerkontrolle der Gemeinde, wo der Heimatschein hinterlegt ist, zum befristeten Aufenthalt an einem bestimmten Ort ausgestellt.

<sup>2</sup> Er enthält die vollständigen Personalien. Mit seiner Abgabe erklärt die Gemeinde, dass der Heimatschein bei ihr hinterlegt ist.

### **Art. 2 Registerführung**

<sup>1</sup> In das Einwohnerregister sind einzutragen:

- a* \* die Angaben gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG<sup>2)</sup>),
- b* \* die administrative und die physische Wohnungsnummer gemäss Artikel 14a und 15 der Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV<sup>3)</sup>), die Korrespondenzsprache, das Datum der Anmeldung, die Art der eingelegten Ausweisschrift und des ausgestellten Ausweises;
- c* die Personalien der minderjährigen Kinder, deren Eltern miteinander verheiratet sind, gemäss Familienausweis oder Familienbüchlein der Eltern;<sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> BSG 122.11

<sup>2)</sup> SR 431.02

<sup>3)</sup> BSG 152.051

<sup>4)</sup> Die Buchstaben c bis e entsprechen den bisherigen Buchstaben b bis d

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- d \* von Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, sowie von Minderjährigen, die unter Vormundschaft stehen, Daten und Gründe der Massnahme und ihrer allfälligen Aufhebung, die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Name und Adresse der Beiständin oder des Beistandes bzw. der Vormundin oder des Vormunds,
- e beim Wegzug das Datum der Abmeldung und der Schriftenherausgabe sowie der neue Wohnort.<sup>2)</sup>

**Art. 2a \*** ...

**Art. 3** *Amtliche Meldungen*

<sup>1</sup> Die Gemeinde teilt ihr gemeldete Adressen, die nicht im Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind, dem Amt für Geoinformation der Direktion für Inneres und Justiz mit. \*

<sup>2</sup> Sobald die Gemeinde Kenntnis von einem Todesfall erhält, erstattet sie dem Siegelungsorgan unverzüglich davon Meldung und überlässt ihm eine Kopie der amtlichen Todesmitteilung des Zivilstandsamts, das den Todesfall beurkundet hat. \*

<sup>3</sup> Das Gericht meldet den Einwohnerkontrollen gerichtlich angeordnete Schriftensperrungen. \*

**Art. 3a \*** ...

**Art. 4 \*** *Formulare*

<sup>1</sup> Die Gemeinden können die Formulare für die Ausweise nach eigenem Ermessen gestalten oder amtliche Formulare von der Staatskanzlei beziehen.

**Art. 5 \*** *Erfassung der Personalien*

<sup>1</sup> Jede im Kanton Bern wohnhafte Person, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzt, hat spätestens nach Erreichung des 18. Altersjahres beziehungsweise wenn sie Wohnsitz begründet oder eingebürgert wird, bei der Wohngemeinde einen Heimatschein zu hinterlegen. Dieser ist für die Erfassung der Personendaten verbindlich.

<sup>2</sup> Kinder, die im gemeinsamen Haushalt ihrer miteinander verheirateten Eltern leben, können gestützt auf den Familienausweis oder das Familienbüchlein der Eltern erfasst werden, solange sie minderjährig sind.

---

<sup>2)</sup> Die Buchstaben c bis e entsprechen den bisherigen Buchstaben b bis d

<sup>3</sup> Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder die nicht im gemeinsamen Haushalt ihrer Eltern leben, hinterlegen einen Heimatschein.

<sup>4</sup> Die Identität einer Person, die ihren Heimatschein vorweist, ist von Amtes wegen zu überprüfen. Die missbräuchliche Verwendung eines Heimatscheins ist wegen Falschbeurkundung strafbar.<sup>1)</sup>

#### **Art. 5a \*** *Änderungen im Stand, Namen und Bürgerrecht*

<sup>1</sup> Tritt eine Änderung im Stand, Namen oder Bürgerrecht ein, haben sowohl volljährige als auch minderjährige Personen einen neuen Heimatschein zu hinterlegen.

<sup>2</sup> Der ungültig gewordene Heimatschein ist von der Dienststelle, bei der er hinterlegt ist, zu vernichten.

#### **Art. 5b \*** *Tod oder Wegzug*

<sup>1</sup> Der Heimatschein einer verstorbenen Person ist zu vernichten oder wenn nötig unbrauchbar zu machen. Er kann auf Wunsch einer Drittperson ausgehändigt werden.

<sup>2</sup> Bei Wegzug in eine andere Gemeinde ist der Heimatschein der betroffenen Person herauszugeben.<sup>2)</sup> \*

<sup>3</sup> Bei Wegzug ins Ausland ist der Heimatschein der betroffenen Person zur Aufbewahrung herauszugeben. Er kann für die Anmeldung bei einer schweizerischen konsularischen oder diplomatischen Vertretung im Ausland verwendet werden. \*

<sup>4</sup> Verlässt eine Person die Gemeinde ohne Abmeldung mit unbekanntem Ziel, darf der Heimatschein zehn Jahre nach der Abreise vernichtet werden. Die Herausgabe oder Vernichtung des Heimatscheins ist im Einwohnerregister anzumerken. \*

#### **Art. 6** *Personen in Ausbildung*

<sup>1</sup> Schüler, Kursbesucher, Volontäre, Lehrlinge, Studenten, die sich ausserhalb des Ortes ihrer Niederlassung aufhalten, melden sich ungeachtet ihres Alters mit einem Heimatausweis an.

---

<sup>1)</sup> Die Anwendung dieses Absatzes wird bezüglich der Identifikationsanforderungen gemäss Artikel 5 eUmzug VV (BAG [18-099](#)) für die gemäss Artikel 4 eUmzug VV an den jeweiligen Versuchsphasen beteiligten Gemeinden ausgesetzt.

<sup>2)</sup> Die Anwendung dieses Absatzes wird gemäss Artikel 5 eUmzug VV (BAG [18-099](#)) für die gemäss Artikel 4 eUmzug VV an den jeweiligen Versuchsphasen beteiligten Gemeinden ausgesetzt.

**Art. 7 \*** *Personen unter umfassender Beistandschaft*

<sup>1</sup> Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, deponieren am neuen Wohnort einen Heimatausweis, bis die umfassende Beistandschaft übertragen ist.

**Art. 8** *Insassen von Heimen und Anstalten*

<sup>1</sup> Kranke, Erholungsbedürftige und Gebrechliche, die sich in Sanatorien, Kliniken oder ähnlichen Anstalten oder Heimen aufhalten, sind ungeachtet der Dauer ihres Aufenthaltes gemäss Artikel 2 GNA<sup>1)</sup> von der Anmeldepflicht befreit.

<sup>2</sup> Wer beabsichtigt, das Heim oder die Anstalt, wohin er sich begibt, zu seinem Lebensmittelpunkt zu machen, legt dort den Heimatschein ein.

**Art. 9** *Wochenaufenthalter*

<sup>1</sup> Wer in einer andern Gemeinde als seinem Wohnort erwerbstätig ist, jedoch zur Verbringung der arbeitsfreien Tage regelmässig in die Gemeinde zurückkehrt, in der sich der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen befindet, legt am Ort, wo er sich während der Woche aufhält, einen Heimatausweis ein.

**Art. 10** *Mehrfache Niederlassung*

<sup>1</sup> Wer an mehreren Orten gleichzeitig niedergelassen ist, belässt den Heimatschein in der Gemeinde, wo er schon hinterlegt ist.

<sup>2</sup> In den übrigen Gemeinden legt er einen Heimatausweis ein.

**Art. 11** *Verhältnis zu andern Wohnsitzen*

<sup>1</sup> Der zivilrechtliche, der Stimmrechts-, Steuer- und Unterstützungswohnsitz bestimmen sich grundsätzlich unabhängig von der Art der polizeilichen Anmeldung.

**Art. 12** *Gebühren*

<sup>1</sup> Die Gemeinden erheben für die im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt vorzunehmenden Verrichtungen folgende Gebühren: \*

- a Niederlassungsausweis: CHF 20.–
- b Erneuerung des Niederlassungsausweises bei Zivilstands- oder Bürgerrechtsänderungen und Ersatz des Ausweises bei Verlust: 20.–
- c Aufenthaltsausweis: 20.–
- d Verlängerung des Aufenthaltsausweises: 10.–
- e Heimatausweis: 20.–

---

<sup>1)</sup> BSG 122.11

- f* Verlängerung des Heimatausweises oder Änderung auf eine andere Gemeinde: 10.–
- g* Einladung zur Regelung des Anwesenheitsverhältnisses, Aufforderung zur Abgabe oder Erneuerung der Schriften, Versand der Schriften: 10.–
- h* Wohnsitz- und andere Bescheinigungen: 20.–

<sup>2</sup> Porti werden besonders berechnet.

<sup>3</sup> Minderbemittelten können die Gebühren ermässigt oder erlassen werden.

**Art. 13** *Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1986 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Verordnung vom 21. Dezember 1977 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger (Gebührentarif) wird aufgehoben.

<sup>3</sup> Die bisherigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen oder -scheine sind als Niederlassungs- und Aufenthaltsausweise weiterhin gültig.

Bern, 18. Juni 1986

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Bärtschi  
Der Staatsschreiber: Nuspliger

## Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
18.06.1986	01.07.1986	Erlass	Erstfassung	1986 d 226   f 233
27.10.2004	01.01.2005	Art. 3 Abs. 2	geändert	04-90
27.10.2004	01.01.2005	Art. 5	geändert	04-90
27.10.2004	01.01.2005	Art. 5a	eingefügt	04-90
27.10.2004	01.01.2005	Art. 5b	eingefügt	04-90
12.03.2008	01.06.2008	Art. 2 Abs. 1, a	geändert	08-40
12.03.2008	01.06.2008	Art. 2a	aufgehoben	08-40
12.03.2008	01.06.2008	Art. 3 Abs. 1	geändert	08-40
12.03.2008	01.06.2008	Art. 3a	aufgehoben	08-40
12.03.2008	01.06.2008	Art. 4	geändert	08-40
12.03.2008	01.06.2008	Art. 5b Abs. 2	geändert	08-40
12.03.2008	01.06.2008	Art. 5b Abs. 3	geändert	08-40
12.03.2008	01.06.2008	Art. 5b Abs. 4	geändert	08-40
01.07.2009	01.10.2009	Art. 2 Abs. 1, b	geändert	09-81
01.07.2009	01.10.2009	Art. 3 Abs. 1	geändert	09-81
24.10.2012	01.01.2013	Art. 2 Abs. 1, d	geändert	12-97
24.10.2012	01.01.2013	Art. 7	geändert	12-97
16.10.2013	01.01.2014	Art. 12 Abs. 1	geändert	13-81
09.12.2015	01.02.2016	Art. 2 Abs. 1, b	geändert	16-001
24.02.2021	01.04.2021	Art. 3 Abs. 1	geändert	21-020
24.02.2021	01.04.2021	Art. 3 Abs. 3	geändert	21-020

**Änderungstabelle - nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
Erlass	18.06.1986	01.07.1986	Erstfassung	1986 d 226   f 233
Art. 2 Abs. 1, a	12.03.2008	01.06.2008	geändert	08-40
Art. 2 Abs. 1, b	01.07.2009	01.10.2009	geändert	09-81
Art. 2 Abs. 1, b	09.12.2015	01.02.2016	geändert	16-001
Art. 2 Abs. 1, d	24.10.2012	01.01.2013	geändert	12-97
Art. 2a	12.03.2008	01.06.2008	aufgehoben	08-40
Art. 3 Abs. 1	12.03.2008	01.06.2008	geändert	08-40
Art. 3 Abs. 1	01.07.2009	01.10.2009	geändert	09-81
Art. 3 Abs. 1	24.02.2021	01.04.2021	geändert	21-020
Art. 3 Abs. 2	27.10.2004	01.01.2005	geändert	04-90
Art. 3 Abs. 3	24.02.2021	01.04.2021	geändert	21-020
Art. 3a	12.03.2008	01.06.2008	aufgehoben	08-40
Art. 4	12.03.2008	01.06.2008	geändert	08-40
Art. 5	27.10.2004	01.01.2005	geändert	04-90
Art. 5a	27.10.2004	01.01.2005	eingefügt	04-90
Art. 5b	27.10.2004	01.01.2005	eingefügt	04-90
Art. 5b Abs. 2	12.03.2008	01.06.2008	geändert	08-40
Art. 5b Abs. 3	12.03.2008	01.06.2008	geändert	08-40
Art. 5b Abs. 4	12.03.2008	01.06.2008	geändert	08-40
Art. 7	24.10.2012	01.01.2013	geändert	12-97
Art. 12 Abs. 1	16.10.2013	01.01.2014	geändert	13-81